

3822/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kier und Partner haben am 13. März 1998 unter der Nr. 3859/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gebührenvorschreibung für Anträge auf Verwendung einer Volksgruppensprache und Zulassung des Slowenischen als Amtssprache vor dem Finanzamt Klagenfurt gerichtet, deren Wortlaut der Beilage zu entnehmen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Frage kann nicht losgelöst von konkreten Einzelfällen beantwortet werden. Solche konkreten Einzelfälle fallen jedoch nicht in den Vollzugsbereich des Bundeskanzleramtes. Im vorliegenden Fall nimmt das Bundesministerium für Finanzen nach den mir zugegangenen Informationen in Aussicht, die Verwendung der slowenischen Sprache als zusätzliche Amtssprache durch geeignete Vorkehrungen zu sichern. Ich verweise auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für Finanzen zu der in diesem Zusammenhang an ihn gerichteten parlamentarische Anfrage Nr. 3860/J.

Zu Frage 2:

Diese Frage betrifft nicht die Vollzugszuständigkeit des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 3:

Zur Zeit besteht nicht die Absicht, die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, zu ändern. Bekanntlich ist nach der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes Art. 7 Z 3 des Staatsvertrags von Wien unmittelbar anwendbar. Weder die Regelungen des Volksgruppengesetzes noch die der Amtssprachenverordnung schränken die aufgrund des Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrags von Wien zustehenden Rechte ein, sodaß ein Nebeneinanderbestehen der genannten Vorschriften keine rechtlichen Nachteile für die Betroffenen bewirkt.

Zu Frage 4:

Der Unterschied zwischen der Verordnung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, und der Verordnung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, ist historisch bedingt.

Die slowenische Amtssprachenverordnung stammt aus dem Jahre 1977, die kroatische aus dem Jahr 1990. Im vorliegenden Zusammenhang ist auch wichtig, daß die unterschiedlichen Formulierungen stets im Zusammenhang mit der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrags von Wien zu sehen und auch zu interpretieren sind.

Zu Frage 5

Konkrete Maßnahmen zur Erleichterung der Verwendung der slowenischen Amtssprache resultieren vor allem aus der Gestaltung der internen Organisation des Dienstbetriebes der entsprechenden Behörden. Diese liegt jedoch nicht im Vollzugsbereich des Bundeskanzleramtes.